



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierungspräsidentin 2008

Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, die Vizepräsidentin des Regierungsrates des Jahres 2007, Ursula Hafner-Wipf, zur Regierungspräsidentin für das Jahr 2008 zu wählen.

Schaffhausen Gastkanton am Sechseläuten 2009

Der Regierungsrat hat die Einladung des Zentralkomitees der Zünfte Zürichs an den Kanton Schaffhausen, am Sechseläuten 2009 Gastkanton zu sein, mit Freude angenommen. Schaffhausen wird damit am Sechseläuten 2009 am 20. April 2009 als Gastkanton auftreten und die seit 1991 bestehende Tradition der Präsentation eines Kantons in der Stadt Zürich während des Sechseläutens fortsetzen.

Kantonales NFA-Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

Der Regierungsrat hat das Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-Gesetz) auf den 1. Januar 2008 - zeitgleich mit dem Inkrafttreten auf Bundesebene - in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Mit dem neuen Gesetz wird die NFA im Kanton Schaffhausen umgesetzt. Der Kanton übernimmt die neuen Aufgaben bzw. Finanzierungen im Zusammenhang mit der NFA. Zudem werden heute bestehende innerkantonale Verbundfinanzierungen zwischen Kanton und Gemeinden weitgehend entflochten, finanziert durch einen Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden in Höhe von 6 Steuerfussprozent. Die aus der Entlastung der Gemeinden resultierenden Mehrkosten von 2,5 Mio. Franken verbleiben beim Kanton.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des NFA-Gesetzes hat der Regierungsrat auch die entsprechenden Änderungen auf Verordnungsebene beschlossen. Die Sozialhilfeverordnung sowie die Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV mussten total revidiert werden. Die markanteste Änderung betrifft die Einrichtungen für invalide Personen. Neu obliegt die alleinige fachliche und finanzielle Verantwortung dem Kanton. Er ist verpflichtet, die Gesamthöhe der bisherigen Beiträge des Bundes an diese Einrichtungen mindestens für drei Jahre zu übernehmen. Ebenfalls geändert wurde die Aufteilung der Sozialhilfekosten. Der Kanton beteiligt sich neu mit einem fixen Anteil von 25 % an den gesamten Sozialhilfeausgaben. Der Kantonsbeitrag ist gekoppelt an minimale Qualitätsstandards, welche die Gemeinden einhalten müssen. Im Bereich der Ergänzungsleistungen wird die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 durch den Kanton getragen. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen vollständig zu Lasten der Kantone, soweit sie nicht von der Krankenkasse bezahlt wer-

den. Im Kanton Schaffhausen wird neu von Nettotaxen, d.h. Taxen nach Abzug der Leistungen durch die Krankenkassen, ausgegangen.

Teilweise geändert wurden die Verordnungen über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung, über den Naturschutz, zum Wasserwirtschaftsgesetz, über den Vollzug des Strassengesetzes sowie die Waldverordnung.

2,0 % Besoldungserhöhung für Staatspersonal

Der Regierungsrat hat die interne Aufteilung der vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 26. November 2007 beschlossenen Lohnanpassung des Staatspersonals von 2,0 % für 2008 vorgenommen. 1,2 % davon werden als Leistungslohnkomponente für die individuelle Lohnentwicklung eingesetzt. Für den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung werden die Löhne um 0,8 % angepasst. Dies entspricht dem vollen Teuerungsausgleich gegenüber der letzten Anpassung. Auch auf den Beiträgen des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums sowie den Besoldungen der Ersatzrichterinnen und -richter wird die volle Teuerungsausgleich in Höhe von 0,8 % gewährt.

Gleichzeitig gewährt der Regierungsrat gestützt auf Quervergleiche in der Privatwirtschaft den Mitarbeitenden bis zum 59. Altersjahr einen zusätzlichen Ferientag pro Jahr. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Änderung der Personalverordnung beschlossen. Neu beträgt der Ferienanspruch bis zum 49. Altersjahr 24 Tage und vom 50. bis zum 59. Altersjahr 28 Tage. Die Quervergleiche zeigen, dass Erhöhungen in den Alterskategorie ab 60 nicht erforderlich sind, da der Kanton dort bereits heute konkurrenzfähig ist. Zudem wird der Vaterschaftsurlaub von drei auf fünf Tage erhöht.

Ja zum Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage des Bundes zum Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative. Mit dieser Vorlage sollen die im Jahr 2003 erlassenen Bestimmungen zur allgemeinen Volksinitiative wieder aus der Verfassung gestrichen werden. Dieser Schritt drängt sich auf, nachdem die Eidgenössischen Räte beschlossen haben, auf die Ausführungsgesetzgebung zur allgemeinen Volksinitiative zu verzichten, weil sie nicht praktikabel gewesen wäre. Dieses neue Volksrecht könnte nicht zuletzt aufgrund der Erfordernisse des Zweikammersystems nur in sehr komplizierter und unübersichtlicher Weise umgesetzt werden. Die Volksrechte sollten nach Ansicht der Regierung einfach, überblickbar und verständlich sein. Ein solch unübersichtliches und zeitraubendes Verfahren schwächt eher das Vertrauen in die politischen Institutionen. Da beide Räte nicht auf die Vorlage zur Umsetzung der allgemeinen Volksinitiative eingetreten sind, ist der ursprünglich vom Stimmvolk gegebene Verfassungsauftrag nicht erfüllt und sollte deshalb konsequenterweise zurückgezogen bzw. dem Volk nochmals vorgelegt werden. Mit der allgemeinen Volksinitiative könnten 100'000 Stimmberechtigte in Form einer allgemeinen Anregung eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung verlangen.

Nein zu freien Sendeminuten für Parteien und Abstimmungskomitees

Der Regierungsrat lehnt die Parlamentarische Initiative "Faire Abstimmungskampagnen" ab, wie er in seiner Vernehmlassung an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates festhält. Mit der Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung von kostenlosen Sendezeiten für politische Werbespots vor den eidgenössischen Volksabstimmungen geschaffen werden. Ein gesetzlicher Anspruch soll allen in einer Fraktion der Bundesversammlung organisierten Parteien sowie den Initiativ- oder Referendumskomitees gewährt werden. Ausgestrahlt werden die Spots in bestimmten Radio- und Fernsehprogrammen der schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft sowie in den Programmen der weiteren Veranstalter mit Konzession und Gebührenanteil.

Zwar ist das Anliegen hinter der Parlamentarischen Initiative, in den eidgenössischen Abstimmungskämpfen für mehr Fairness zu sorgen, an sich begrüssenswert. Fairness in Abstimmungskampagnen kann aber kaum gesetzlich festgeschrieben werden. Den Parteien und Komitees werden in Diskussionssendungen der elektronischen Medien eine ausreichende Anzahl geeigneter Plattformen zur Verfügung gestellt, um ihre Argumente darzulegen. Die Stimmberechtigten sind mündig genug, allenfalls überdimensionierte oder unfaire Abstimmungskampagnen zu beurteilen bzw. richtig einzuordnen.

Gegen Einsatz von Schutzdienstpflichtigen in Reserve bei Katastrophen

Der Regierungsrat lehnt den vorgeschlagenen Einsatz von in der Personalreserve eingeteilten Schutzdienstpflichtigen ohne Grundausbildung bei Katastrophen und Notlagen ab, wie er in seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz festhält. Gemäss einer Parlamentarischen Initiative sollen bei Katastrophen und Notlagen und bei den darauf folgenden Instandstellungsarbeiten die in der Personalreserve eingeteilten Schutzdienstpflichtigen auch ohne Grundausbildung eingesetzt werden. Zu diesem Zweck könnten die in der Personalreserve eingeteilten Schutzdienstpflichtigen kurzfristig aufgeboten werden. Dabei sollen sie für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie entweder keine spezielle Ausbildung benötigen oder für die sie auf Grund ihres beruflichen Hintergrundes bereits über spezifische Kenntnisse verfügen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es keine Notfallorganisation mit unausgebildeten Mitgliedern gibt. Die erforderliche Sicherheit und die angemessene Führung können beim Einsatz von unausgebildeten Schutzdienstpflichtigen nicht gewährleistet werden. Nach Ansicht der Regierung kann der Zivilschutz seine anspruchsvolle Rolle in einem Verbundsystem nur mit gut ausgebildetem und organisiertem Personal erfüllen. Schliesslich besteht gar kein ausgewiesener Bedarf für einen Einsatz von unausgebildeten Schutzpflichtigen. Es gibt auf überregionaler und nationaler Ebene genügend ausgebildete, ausgerüstete und eingeteilte Schutzdienstpflichtige.

Amtliche Vermessung im Reiat, in Hemmental, Merishausen und Siblingen

Der Regierungsrat hat die digitalisierte Vermessung von Teilgebieten der Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen, Opfertshofen, Hemmental, Merishausen und Siblingen genehmigt. Damit wurde ein weiterer Schritt Richtung Digitalisierung des Vermessungswerkes realisiert. Die Amtliche Vermessung dient zusammen mit dem Grundbuch der Sicherheit des Grundeigentums. Sie liefert im Weiteren die unentbehrlichen Basisinformationen für wirtschaftliche und politische Entscheide mit einem geographischen Bezug. Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung bezweckt die Überführung der herkömmlichen graphischen Form (Pläne, Verzeichnisse, technische Dokumente) in eine datenbankgestützte, elektronische Form.

Schaffhausen, 27. November 2007
bis und mit Nr. 43/2007
42/2007

Staatskanzlei Schaffhausen